



Gewährung von Zuschüssen durch die Verbandsgemeinde Hachenburg zur Förderung der Sportvereine sowie für Chöre, Musikvereine und sonstiger kultureller Vereine im Jahr 2025

Die Verbandsgemeinde Hachenburg stellt im Haushaltsjahr 2025 wieder Mittel bereit, um Sportvereine und kulturelle Vereine in ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen. Für die Festsetzung der Zuwendungsbeträge werden eigene Richtlinien angewendet. Wir möchten die Vereinsvertreter darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungsbeträge beantragt und gewährt werden können.

I. Zuschüsse zur Sportförderung

... können gewährt werden an Ortsgemeinden und an gemeinnützige Sportvereine in der Verbandsgemeinde. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der **aktuelle** Bescheid des Finanzamtes (Befreiung von der Körperschaftsteuer z.B. bis 2023) hierüber mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

... können gewährt werden für:

1. mit einem Regelanteil von 10 % der nicht durch Dritte gedeckten Kosten, Höchstsatz: 10.000,00 €
 - a) den Neubau und die Ersteinrichtung von Sportanlagen mit Sportgeräten,
 - b) den Um- und/oder Erweiterungsbau von Sportanlagen, wobei der Höchstsatz bei mehreren Zuwendungsanträgen eines Vereins für eine Anlage innerhalb von fünf Jahren insgesamt nicht überschritten werden darf,
 - c) die General- und Teilsanierung von Sportanlagen. Diese werden frühestens nach Ablauf der allgemeinen Nutzungszeit gefördert. Regelmäßig durchgeführte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Anlage sind nachzuweisen. Sofern die Bezuschussung von General- oder Teilsanierungen vor Ablauf der allgemeinen Nutzungszeit beantragt wird, wird der vorgesehene Zuwendungsbetrag anteilig gekürzt.

Bei Durchführung der Maßnahmen in Teilabschnitten ist der Höchstbetrag der Förderung insgesamt einzuhalten.

Förderfähig ist nur der Anteil, welcher der direkten Sportausübung dient.

2. mit einem Regelanteil von 20 % der nicht durch Dritte gedeckten Kosten, Höchstsatz: 2.000,00 €
 - a) Maßnahmen wie unter Ziffer 1 beschrieben als Bagatellmaßnahmen mit Gesamtkosten bis 10.000,00 € zu den vorgenannten Bedingungen
 - b) die Anschaffung von Sportgeräten, sofern der Anschaffungspreis mindestens 250,00 € je Einzelgerät beträgt.

Bei der Förderung des Sportstättenbaues wird zwingend vorausgesetzt, dass der Zuwendungsempfänger mindestens 20 % der Kosten der Maßnahme selbst trägt.

Mit der Ausführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, nachdem die Fördermittel verbindlich bewilligt sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung nach vorherigem Antrag einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

Für die Beantragung von Zuwendungen sind folgende Unterlagen der Verwaltung vorzulegen:

1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Bauprojekte:
 - Baubeschreibung, evtl. Baupläne, einen Kostenvoranschlag, ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens (Schulsport, Vereinsaktivitäten etc.).
 - Für Bagatellmaßnahmen genügt eine kurze Beschreibung des Projektes, eine Planskizze, eine Kostenberechnung, eine Finanzierungsübersicht und eine Begründung des Vorhabens.
2. Bei der Anschaffung von Sportgeräten genügt die Beifügung von Kostangeboten.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage endgültiger Rechnungen sowie dem Nachweis über die geleistete Zahlung vom Vereinskonto.

Bereits im Vorjahr 2024 abgewickelte Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Förderung der jugendlichen Mitglieder in den Vereinen erfolgt bis zum 14. Lebensjahr und beträgt 5,00 € je Jugendlerner. Die Zahl der zu fördernden jugendlichen Mitglieder ergibt sich aus der Liste des Sportbundes Rheinland, die die Verwaltung dort unmittelbar anfordert.

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist der Nachweis über die Beschäftigung eines/einer Jugendtrainers/Jugendtrainerin oder Jugendbetreuers/Jugendbetreuerin. Neben den Angaben des Vereins ist eine schriftliche Erklärung des/der Genannten über die Ausübung dieser Funktion jeweils zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres erforderlich.

II. Zuschüsse für Chöre, Musikvereine und sonstige kulturelle Vereine

...können für den Kauf von Noten, Instrumenten, Reparaturen von Instrumenten und für jugendliche Mitglieder gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde. Als Nachweis hierzu ist der **aktuelle** Bescheid des Finanzamtes (Befreiung von der Körperschaftsteuer z.B. bis 2023) hierüber vorzulegen.

Die Förderung der jugendlichen Mitglieder mit 30,00 € je Mitglied erfolgt durch Vorlage eines Nachweises über die Zahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre im Verein mit Namensnennung, Geburtsdatum und Unterschrift des Jugendlichen (Stand: 01.01.2025).

Wenn eine Zuwendung für den Kauf von Noten oder Instrumenten oder für die Reparatur von Instrumenten beantragt wird, genügt zunächst die Vorlage eines Kostengebietes.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage endgültiger Rechnungen sowie dem Nachweis über die geleistete Zahlung vom Vereinskonto.

Bei der Förderung der Anschaffung und Reparatur von Instrumenten muss der zu fördernde Anschaffungswert bzw. müssen die Reparaturkosten mindestens 150,00 € betragen; es werden höchstens Aufwendungen von 5.000,00 € je Jahr und Verein bezuschusst.

Die Zuwendung beträgt 25 % des zu fördernden Betrages.

Für die Förderung der Anschaffung von Noten gilt als Mindestanschaffungswert je Verein und Jahr der Betrag von 100,00 €; der Höchstbetrag liegt bei 750,00 €.

Die Zuwendung für die Anschaffung von Noten beträgt ebenfalls 25 % des zu fördernden Betrages.

Bereits im Vorjahr 2024 abgewickelte Beschaffungen oder Reparaturen werden nicht berücksichtigt.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung wird nicht begründet.

Wir möchten die möglichen Antragsteller bitten, Anträge und die beschriebenen erforderlichen Antragsunterlagen zur Gewährung von Zuwendungsbeträgen bis **spätestens Freitag, den 24. Oktober 2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg vorzulegen.

Bei Fragen zu dieser Angelegenheit steht Ihnen Frau Petri zur Verfügung:
Tel.: 0 26 62/801-152
E-Mail: k.petri@hachenburg-vg.de